

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Satzung der Universität Potsdam über das Verfahren und die Vergabe von
Leistungsbezügen vom 9. Juni 2005

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Satzung der Universität Potsdam über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen

Vom 9. Juni 2005

§ 1 Regelungsgegenstand und Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt das Verfahren zur Gewährung von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen, die Kriterien zur Bemessung der besonderen Leistungen, das Nähere zu den Funktionsleistungsbezügen sowie das Verfahren für Entscheidungen zur Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen in der Universität gemäß § 9 der Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und hauptamtliche Hochschulleitungen im Bereich des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (Hochschulleistungsbezügeverordnung - HLeistBV) vom 23. März 2005 (GVBl. II Nr. 8 vom 18. April 2005, S. 152).

(2) Diese Satzung gilt für beamtete Professorinnen und Professoren, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden, sowie die Präsidentin/den Präsidenten. Mit Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis soll im Arbeitsvertrag vereinbart werden, dass die Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes, des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes, der HLeistBV und dieser Satzung über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen mit Ausnahme der Bestimmungen über die Ruhegehaltfähigkeit Anwendung finden.

§ 2 Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge

(1) Bei Entscheidungen über die Gewährung von Berufungs- oder Bleibeleistungsbezügen gemäß § 2 HLeistBV sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen: die individuelle Qualifikation, Evaluationsergebnisse in Lehre und Forschung, die Bewerberlage, die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach, das Gewinnungs-/Bleibeinteresse, die Frauenförderung, die Nachwuchsförderung und Fragen der Hochschulreform.

(2) Berufungs- oder Bleibeleistungsbezüge können unbefristet und/oder befristet gewährt werden. Befristete Berufungs- oder Bleibeleistungsbezüge setzen eine zwischen der Professorin/dem Professor und der Präsidentin/dem Präsidenten geschlossene Vereinbarung über zu erbringende Leistungen voraus. Sie sind in der Regel auf drei bis höchstens

fünf Jahre zu befristen. Eine befristete Weitergewährung nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 oder eine unbefristete Weitergewährung ist möglich.

§ 3 Besondere Leistungsbezüge

(1) Entscheidungen über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge (§ 3 HLeistBV) richten sich nach den in Absatz 3 aufgeführten Kriterien für die Bereiche Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung. Fach- und tätigkeitspezifische Gegebenheiten sind zu berücksichtigen. Die Bereiche müssen zueinander in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

(2) Belange der Frauenförderung und der Chancengleichheit müssen in allen Bereichen Berücksichtigung finden.

(3) Belange der Förderung Behinderter müssen in allen Bereichen Berücksichtigung finden.

(4) Kriterien für besondere Leistungen sind:

a) in der Forschung insbesondere: Publikationen und Herausgebertätigkeit, Evaluationsergebnisse, Preise und Auszeichnungen, Höhe der eingeworbenen Drittmittel einschließlich der Anzahl der Stipendiatinnen/Stipendiaten sowie der Teilhabe von Wissenschaftlerinnen an Forschungsprojekten und der extern finanzierten Gäste, Patente, Funktionen in internationalen Forschungsschwerpunkten und Forschungsförderinstitutionen, einschließlich der Gutachterstätigkeit, sowie Aktivitäten zur Weiterentwicklung der Frauen- und Geschlechterforschung,

b) in der Lehre insbesondere: Ergebnisse von Lehr-evaluationen einschließlich der studentischen Evaluationen, Umfang von über die reguläre Verpflichtung hinausgehenden Aufgaben in Lehre, bei Prüfungen und Betreuungen, Mitwirkung bei der Studienreform, Durchführung auswärtiger Lehre, Betreuung und Integration ausländischer Studierender und internationaler Austausch, Gutachterstätigkeit bei externer Lehrevaluation, Mitwirkung in der Didaktik und Methodik des Faches, Initiativen zur Verankerung der Geschlechterperspektive in den Studiengängen und Fachdisziplinen,

c) in der Kunst insbesondere: nationale oder internationale Wettbewerbs- und Ausstellungserfolge der Studierenden einer/eines Professorin/Professors, nationale oder internationale Erfolge in der eigenen künstlerischen Praxis, die im direkten Zusammenhang mit der Tätigkeit an der Hochschule stehen, besondere gestalterische Tätigkeiten für die Hochschule,

d) in der Weiterbildung insbesondere: Entwicklung von Weiterbildungsangeboten sowie entsprechende

Lehrleistungen (sofern die reguläre Lehrverpflichtung überschritten wird), für die Universität erzielte Einnahmen aus der Weiterbildung,

e) in der Nachwuchsförderung insbesondere: Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen, Funktionen in Nachwuchsförderschwerpunkten und entsprechenden Institutionen, Anzahl der betreuten und abgeschlossenen Promotionen/Habilitationen, Förderung von Frauen in der Wissenschaft, gemessen an dem Frauenanteil bei den betreuten Abschlussarbeiten.

Zu den besonderen Leistungen gehört auch das Engagement in Programmen zur Gewinnung und Förderung von Frauen in Fachrichtungen mit geringem Frauenanteil.

(5) Die besonderen Leistungen müssen in einem Zeitraum von mindestens drei Jahren an der Universität Potsdam (Bewertungszeitraum) erbracht worden sein. Die Gewährung der besonderen Leistungsbezüge erfolgt befristet für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren (Gewährungszeitraum) als monatliche Zahlung oder als einmalige Zahlung. Eine Einmalzahlung darf den jährlichen Gesamtbetrag der monatlichen Zahlungen nach Satz 2 jeweils nicht übersteigen. Die erstmalige Gewährung der besonderen Leistungsbezüge erfolgt zum 1. Januar oder 1. Juli des jeweiligen Jahres.

(6) Aus Gründen der fachlichen Differenzierung erfolgt eine Kontingentierung des für eine Bewertungsrunde oder eines engeren Zeitraumes jeweils zur Verfügung stehenden Gesamtbetrags zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge bezogen auf die einzelnen Fakultäten.

§ 4 Verfahren für die Vergabe besonderer Leistungsbezüge

(1) Dem Vorschlag der Dekanin/des Dekans (§ 3 Abs. 1 HLeistBV) sind Nachweise, die zum Beleg der Erfüllung besonderer Leistungskriterien geeignet sind sowie ein teilformalisierter Selbstbericht der betroffenen Professorin / des betroffenen Professors beizufügen.

(2) Der Vorschlag muss bei der Präsidentin/dem Präsidenten spätestens bis zum 31. August eines Jahres eingegangen sein. Verspätet eingegangene Vorschläge werden nicht berücksichtigt.

(3) Die Präsidentin/der Präsident entscheidet bis zum 30. November desselben Jahres über den Vorschlag der Dekanin/des Dekans. Der Bewilligungsbescheid zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge ist mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall eines erheblichen Leistungsabfalls zu versehen.

(4) Die Präsidentin/der Präsident informiert den Senat bis zum 31. März eines Jahres über die geschlechts- und fächerdifferenzierte Höhe des insgesamt für besondere Leistungsbezüge aufgewandten Betrages des Vorjahres. Dies gilt auch für gewährte Forschungs- und Lehrzulagen gemäß § 8 HLeistBV.

(5) Das Nähere zum Verfahren der Vergabe besonderer Leistungsbezüge regeln die Fakultäten.

§ 5 Funktionsleistungsbezüge für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung

(1) Die Höhe der Funktionsleistungsbezüge gemäß § 5 HLeistBV beträgt für

1. die Tätigkeit als Dekanin oder Dekan:
 - a) 26 vom Hundert in Fakultäten mit mehr als 50 hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern,
 - b) 23 vom Hundert in Fakultäten mit bis zu 50 hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern,
 - c) 20 vom Hundert in Fakultäten mit bis zu 30 hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern,

2. für die Tätigkeit als Vorsitzende/r des Senates 15 vom Hundert,

3. für die Tätigkeit als Studiendekanin/ Studiendekan (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 HLeistBV) 13 vom Hundert sowie

4. für die Wahrnehmung der Sprecherfunktion in einem Sonderforschungsbereich oder einer äquivalenten Einrichtung 13 vom Hundert des im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit maßgeblichen Grundgehaltes der Besoldung aus der Besoldungsgruppe W 3.

(2) Funktionsleistungsbezüge nach Absatz 1 vermindern sich um die Hälfte des Vom-Hundert-Satzes, um den die Lehrverpflichtung ermäßigt wird.

§ 6 Ruhegehaltfähigkeit

Entscheidungen über die Ruhegehaltfähigkeit von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen sowie von besonderen Leistungsbezügen gemäß § 7 HLeistBV trifft die Präsidentin/der Präsident auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans. Die Entscheidungsgründe sind aktenkundig zu machen. Die Kanzlerin/der Kanzler wirkt beratend mit. § 9 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Ehrenordnung der Universität Potsdam

Vom 20. Oktober 2005

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) und gemäß Art. 3 Abs. 6 der Grundordnung (GrundO) der Universität Potsdam vom 29. Juli 1999 (AmBek UP S. 52) folgende Ehrenordnung erlassen:

§ 1

Die Universität Potsdam kann als Auszeichnung die Würde einer Ehrensensatorin bzw. eines Ehrensensors verleihen (Art. 3 Abs. 2 GrundO). Der Ehrentitel setzt besondere Verdienste um die Entwicklung der Universität voraus und kann ausschließlich Persönlichkeiten zuerkannt werden, die Mitglieder der Universität waren (Art. 2 Abs. 1 GrundO).

§ 2

Die Universität Potsdam kann als Auszeichnung die Würde eines Ehrenmitgliedes verleihen (Art. 3 Abs. 3 GrundO). Der Ehrentitel setzt besondere Verdienste um die Entwicklung und Förderung der Universität voraus und kann Persönlichkeiten zuerkannt werden, die weder Mitglied der Universität sind noch waren.

§ 3

(1) Die Universität Potsdam kann als Auszeichnung die Medaille der Universität Potsdam verleihen (Art. 3 Abs. 6 GrundO). Die Medaille kann Personen verliehen werden, die der Universität, ihren Organisationseinheiten oder ihren Studierenden hervorragende ideelle oder materielle Förderungen zu Teil werden ließen oder die sich besondere Verdienste um die Universität als Institution und die von der Universität vertretenen Wissenschaften oder um den Auf- und Ausbau von Partnerschaften mit anderen wissenschaftlichen nationalen und internationalen Einrichtungen erworben haben.

(2) Die Ehrenmedaille wird in Form einer silbernen Münze verliehen. Auf der Vorderseite trägt sie das

Logo der Universität Potsdam. Die Rückseite trägt die Inschrift: „Für Verdienste um die Universität Potsdam“.

(3) Die Medaille der Universität Potsdam kann auch an Ehrenmitglieder verliehen werden.

§ 4

(1) Die Ehrensensatoren und Ehrenmitglieder werden vom Senat auf Vorschlag des Rektorats, einer Fakultät oder eines Mitglieds des Senats gewählt. Dem Antrag müssen eine Begründung in Form einer Laudatio, der Lebenslauf der oder des zu Ehrenenden und mindestens zwei Gutachten beiliegen. Zur Wahl bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Verleihung der Würde erfolgt durch die/den Vorsitzende/n des Senats und durch den/die Rektor/in durch Überreichung einer entsprechenden Urkunde an die oder den zu Ehrenenden.

(3) Die Verleihung der Ehrenmedaille erfolgt durch den/die Rektor/in nach Anhörung des Senats.

§ 5

Ehrensensatoren und Ehrenmitglieder haben das Recht, an öffentlichen Sitzungen der zentralen Universitätsgremien mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind zu allen Sitzungen vom Senat einzuladen und können auf Wunsch auch nicht vertrauliche Sitzungsunterlagen und Informationsmaterialien erhalten.

§ 6

(1) Die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors, die Ehrenmitgliedschaft und die Medaille der Universität Potsdam können entzogen werden.

(2) Die Entziehung der Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors, einer Ehrenmitgliedschaft und der Medaille der Universität Potsdam erfolgt durch die/den Vorsitzende/n des Senats und durch den/die Rektor/in, wenn:

1. wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angenommen worden sind oder die Verleihung durch Vorspiegelung falscher Tatsachen erfolgt ist.
2. sich die oder der Geehrte durch ihr oder sein späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erwiesen hat.